

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Stadtplanung

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Franke

Sachbearbeiter

Stadler, Birgit

Vorlagennummer

066/2016

Aktenzeichen

40.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	16.06.2016 23.06.2016	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**Anzahl der Anlagen: 1****Betreff:****Einbeziehungssatzung Treschklingen, Kirchstraße, Flst-Nr. 127/1 und 127/2
hier: Aufstellungsbeschluss****Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, einen Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung „Kirchstraße Treschklingen, Flst-Nr. 127/1 und 127/2“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit der Abgrenzung gemäß dem Lageplan vom 25.05.2016 zu fassen.

Sachverhalt:

Seitens der Stadt Bad Rappenau, gibt es Aufgrund der Bauplatzsituation in Treschklingen Bad Rappenau keine verfügbaren Bauplätze. Im gültigen Flächennutzungsplan sind derzeit ebenfalls keine weiteren Ausweisungen für Baulandfläche. In dieser Situation hat der Eigentümer des denkmalgeschützten Amtshauses in der Kirchstr. 3, Fl.st: 127 eine Bauvoranfrage für die Bebauung eines Doppelhauses auf bereits abgetrennten Teilflächen seines Gartengeländes des Fl.st: 127/1 und 127/2 gestellt. Dargestellt auf dem Abgrenzungsplan Anlage 1.

Städtebaulich liegt dieses Wohnhaus als Kopfbau der vorhandenen Reihenhausbauung am Ende der Straße im Gutshof. Zusammen mit dem Amtshaus, den Reihenhäusern und den beiden anderen Wohngebäuden entsteht hier wieder eine Art Hof wie auch beim ehemals vorhandenen Gutshof. Die Bebauung in dieser Situation ist als eine Ortsabrundung zu beurteilen. Die Einbeziehungssatzung nach §34 Abs.4Nr.3 BauGB ermöglicht einzelne Außenbereichsflächen, im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen einzubeziehen um dort neues Baurecht zu schaffen.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

